



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse Stadtratssitzung am 11.02.2016

Beschluss Nr. 164/2015

1. Änderungssatzung zur Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung (RuObKostS) vom 05.04.2011
vom 11.02.2016

Beschluss: 164/2015

Die 1. Änderungssatzung zur Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Rudolstadt (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung – RuObKostS) vom 05.04.2011 wird beschlossen.

Beschluss Nr. 195/2015

Preisblatt zur Vermietung von Standflächen zum Rudolstadt Festival ab 2016
vom 11.02.2016

Beschluss: 195/2015

Das Preisblatt zur Vermietung von Standflächen zum Rudolstadt-Festival ab 2016 gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
Damit wird gleichzeitig der Beschluss 190/2013 vom 05.12.2013 aufgehoben.

Beschluss Nr. 17/2016

Vorstudie Bewerbung Landesgartenschau 2024
vom 11.02.2016

Beschluss: 17/2016

Der Stadtrat beschließt, gemeinsam mit den Nachbarstädten die Arbeitsgemeinschaft des Planungsbüros Roos Grün (Garten- und Landschaftsplanung) und der LEG Thüringen mbH mit der Erarbeitung einer Vorstudie für eine mögliche Bewerbung des Städtedreiecks für die Landesgartenschau 2024 zu beauftragen und den Kostenanteil für die Erarbeitung der Vorstudie zu tragen.

Beschluss Nr. 200/2015

Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit
vom 11.02.2016

Beschluss: 200/2015

Die zu gewährende Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird mit Wirkung vom 01.04.2016 auf 250,00 € festgesetzt.

Die Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen ersten Beigeordneten wird mit Beginn der neuen Amtsperiode (April 2016) auf 60 v.H. der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters festgesetzt.

Beschluss Nr. 201/2015

Einstufung des Amtes der/s hauptamtlichen ersten Beigeordneten der Stadt Rudolstadt
vom 11.02.2016

Beschluss: 201/2015

Die Einstufung der/s hauptamtlichen Beigeordneten als erste/n Stellvertreter/in des Bürgermeisters wird gemäß § 7 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über

die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Thür-KomBesV) für die nächste Wahlperiode wie folgt festgesetzt:

- Besoldungsgruppe A 15

Beschluss Nr. 16/2016

Resolution des Stadtrates Rudolstadt zur Einordnung von Straßenbauvorhaben im Landkreis in den Bundesverkehrswegebedarfsplan und deren Finanzierung
vom 11.02.2016

Beschluss: 16/2016

Der Stadtrat beschließt folgende Resolution und bittet den Bürgermeister, die Aktivitäten gemeinsam mit dem Landkreis sowie den Nachbarstädten und – gemeinden fortzuführen und in halbjährlichem Rhythmus gegenüber dem Stadtrat zu berichten.

Resolution

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gehört zu den stärksten Industrieregionen Thüringens. Unternehmen aus den Bereichen Stahlherstellung und -verarbeitung, Pharmazie, Medizintechnik, Fahrzeugbau, Glas, Papier, Agrarwirtschaft, Lebensmittel u. a. wirken in ihrer Branchenvielfalt stabilisierend, so dass auch Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Schwierigkeiten ohne wesentliche Abbrüche überstanden werden. Allerdings treten logistische Probleme immer mehr in den Vordergrund und wirken bei zu treffenden Investitionsentscheidungen benachteiligend. Die Investitionsbereitschaft der Unternehmen sank, gemessen an der Bruttoanlageninvestitionsquote seit 1995 auf 45%. Der Landkreis verliert inzwischen auch im Thüringenvergleich, so beim Umsatz oder beim Export.

Demgegenüber ist in den benachbarten Landkreisen ein intensiveres Wachstum zu verzeichnen. Dies ist offenkundig wesentlich auf die dort durch neue Autobahnen veränderte Straßeninfrastruktur zurückzuführen. Da im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt jedoch keine Autobahn vorhanden ist, kommt der Anbindung an die Autobahnen durch leistungsfähige Bundesstraßen besondere Bedeutung zu. Im Zuge der B 88 muss damit auch die wirtschaftsgeografisch bedeutende Verbindung zwischen Jena und dem Städtedreieck Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg verbessert werden.

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt fordert, dass die in dieser Region ansässigen Wahlkreisabgeordneten des Landes und des Bundes gemeinsam mit dem Bürgermeister bei Land und Bund auf die prioritäre haushaltsseitige Einordnung und die zeitnahe Realisierung der für die Region wichtigen Straßenbaumaßnahmen hinwirken.

Dies betrifft insbesondere folgende Maßnahmen:

- Fertigstellung der B90n von Nahwinden bis zur A71
- Realisierung der Maßnahme „Vogelschutz“ im Zuge der B 281 in Unterwellenborn
- Realisierung der Maßnahme Rothenstein im Zuge der B88

Weiterführend legt der Stadtrat Wert auf eine überproportionale Berücksichtigung bei der Priorisierung von angemeldeten Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes zu Gunsten der Region Saalfeld-Rudolstadt.

Dieses sind insbesondere

die Verbindung des Städtedreiecks zur A 9 und A71 durch

- den vierstreifigen Ausbau der Strecke Saalfeld Schwarza im Zuge der B 85



(Anmeldenummer 38)

- die zu realisierenden OU Rockendorf – Krölpa und OU Pöbneck im Zuge der B 281 (Anmeldenummer 89 und 88)

die Verbindung des Städtedreiecks nach Jena und zur A4 durch

- die zu realisierenden OU Zeutsch, OU Uhlstädt und OU Großeutersdorf im Zuge der B 88 (Anmeldenummer 50, 49 und 48)
- die Ostanbindung Rudolstadt und die OU Schwarztaal im Zuge der B 88 (Anmeldenummer 51 und 52)

Weiterhin sieht der Stadtrat einen erheblichen Handlungsbedarf bei Unterhaltung bzw. Ausbau folgender Landes- und Bundesstraßen. Diese müssen dringend im Rahmen der unterschiedlichen Straßenbauplanungen auf Bundes- und Landesebene berücksichtigt werden.

Hier sind insbesondere zu nennen

- die OU Saalfeld (2 Varianten) im Zuge der B 281 (Anmeldenummer 86)
- die OU Lichte/Schmiedefeld/Reichmannsdorf im Zuge der B 281 (Anmeldenummer 87)
- die OU Teichel im Zuge der B 85 (Anmeldenummer 36)
- die OU Pflanzworbach im Zuge der B 85 (Anmeldenummer 37)
- die OU Probstzella im Zuge der B 85 (Anmeldenummer 39)
- die Vervollständigung des Knotens am Industriegebiet Rudolstadt-Schwarztaal im Zuge der B 85, da der häftige Verkehr durch Wohngebiete geführt werden muss
- die Realisierung der Maßnahmen Rudolstadt Mitte und Rudolstadt Nord zum Zweck der Beseitigung besonderer Engstellen
- die Instandsetzung der Landesstraße L 1145 zwischen Unterweißbach und Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn
- die Instandsetzung der L 1050 von der B 85 bis in den Ilmkreis als wichtiger überregionaler Verbindung zwischen B 85 und B 87
- die Instandsetzung der L 2385 als einziger Verteilerstraße zu touristischen Zielen südlich des Hohenwartestausees
- die Instandsetzung der L 2391 von Zeutsch nach Teichel als Verbindung zwischen B 88 und B 85
- die Instandsetzung der L 1098 von Probstzella nach Schmiedefeld als Verbindung zwischen B85 und B281
- die Instandsetzung der L 2648 Cursdorf-Böhlen
- die Instandsetzung der L 2376 Probstzella-Schmiedebach, besonders im Abschnitt ab Lichtentanne
- die Fortführung der Instandsetzung der L 1112 (Schwarzatal)
- die Instandsetzung der L 2382/L2654 als Verknüpfung des Schwarzatales zur B 281
- die Instandsetzung der L 1144 vom Schwarzatal bis zur B 88 als Zufahrt der Teilregion zur A 71.

Beschlüsse des Kultur- und Sozialausschusses vom 10.02.2016

Beschluss-Nr. 19/2016

Vergabe der Standplätze zum Rudolstädter Vogelschießen 2016 für Fahr-, Belustigungs-, Spiel- und Versorgungsgeschäfte

Die Standplätze für das 294. Rudolstädter Vogelschießen 2016 werden auf der Grundlage der Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS) vom 26.01.2007 – veröffentlicht im Amtsblatt 02/07 vom 07.02.2007 – und der 2. Änderungssatzung vom 28.01.2011 – veröffentlicht im Amtsblatt 02/11 vom 09.02.2011 – gemäß Anlage 3 vergeben.

Zulassungen zum Rudolstädter Vogelschießen 2016

1. Fahrgeschäft

- _ 128/2016 Magic

- _ 185/2016 Musik-Palast
- _ 468/2016 Rocket
- _ 489/2016 City Skyliner – 81 Meter: höchster mobiler Aussichtsturm der Welt

2. Großbahn

- _ 012/2016 Drifting Coaster – Weltneuheit
- _ 194/2016 Wildwasserbahn Piraten-Fluss

3. Geisterbahn

- _ 370/2016 Geisterstadt

4. Riesenrad

- _ 198/2016 Europa-Rad

5. Kettenkarussell

- _ 132/2016 Wellenflug

6. Break Dance

- _ 179/2016 Break Dance

7. Autoscooter

- _ 125/2016 Autoscooter

8. Belustigung

- _ 003/2016 Chaos Airport
- _ 048/2016 Crazy Outback
- _ 116/2016 Jump & Fly
- _ 135/2016 Glaswerk

9. Schau

- _ 173/2016 Travestie Cabaret

10. Aktion

- _ 075/2016 Fotos im Schlüsselanhänger

11. Wahrsagen

- _ 137/2016 Wahrsagerin Medusa

12. Kinderkarussell

- _ 138/2016 Kindersportkarussell
- _ 183/2016 Happy Cars
- _ 313/2016 Super-8-Truck

14. Verlosung

- _ 200/2016 Hongkong
- _ 224/2016 New York, New York

14. Schießen

- _ 046/2016 Pistolschießen
- _ 139/2016 Schießtreff
- _ 238/2016 Goldener Western
- _ 259/2016 Top Gun
- _ 294/2016 Volltreffer
- _ 506/2016 Bogenschießen

15. Spiel

- _ 047/2016 Ballwerfen
- _ 095/2016 Kickerbox
- _ 112/2016 Pfeilwerfen
- _ 126/2016 Jolly Joker
- _ 154/2016 Spiel-Salon
- _ 176/2016 Barber-Shop
- _ 177/2016 Fire Ball
- _ 178/2016 Pusherhalle
- _ 226/2016 Entenangeln
- _ 236/2016 Kugelsterchen

16. Gastronomie

- _ 190/2016 Thüringer Wald Schenke
- _ 225/2016 Snack-House
- _ 239/2016 Tex-Mex Snack-Bar
- _ 503/2016 Bella Italia Dorf
- _ 513/2016 Brömels Sommerfrische

17. Ausschank

- _ 072/2016 Hammer-Bowle
- _ 093/2016 Casablanca
- _ 181/2016 Zum Löschturn
- _ 184/2016 Enzian Hütte
- _ 216/2016 Bacardi Bar
- _ 260/2016 California-Bar

**18. Imbiss**

- _ 079/2016 Brezelbäckerei
- _ 121/2016 Fisch-Imbiss
- _ 180/2016 Hungerturm
- _ 195/2016 Kartoffelhaus
- _ 288/2016 Champignon-Mühle
- _ 293/2016 Pizza & Gyros
- _ 312/2016 Ess-Bar
- _ 337/2016 Schafstall
- _ 385/2016 Shanghai & Peking

19. Süßwaren

- _ 109/2016 Die Schokoladen-Fabrik
- _ 113/2016 Kirmes-Eis
- _ 158/2016 Waffelbäckerei
- _ 244/2016 Eisstern
- _ 261/2016 Taverne
- _ 366/2016 Bon Appetit
- _ 393/2016 Nüsse aus aller Welt
- _ 431/2016 Crepes
- _ 435/2016 Sweet Paradise
- _ 452/2016 Schmalzkuchen
- _ 471/2016 Knusperhaus zur Hexe
- _ 493/2016 Naschkatze
- _ 514/2016 Brömels Softeis
- _ 560/2016 Jeschkys Eis

Beschluss des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt – und Bauausschusses vom 22.02.2016

Beschluss Nr. 33/2016

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Einfamilienhaus mit Carport i.V.m. einer Abweichung nach § 66 (2) ThürBO“ (Baugenehmigung)
Baugrundstück: Gemarkung Schwarza, Flur 3, Flurstück 336/20

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau Einfamilienhaus mit Carport i.V.m. einer Abweichung nach § 66 (2) ThürBO“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Schwarza, Flur 3, Flurstück 336/20.

2. Änderungssatzung vom 01.03.2016

**zur Satzung der Stadt Rudolstadt
über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
(Straßenreinigungsgebührensatzung – RuStrReiGebS)
vom 20. August 2008 (Amtsblatt Nr. 15/2008)
i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 10.11.2011
(Amtsblatt Nr. 20/2011)**

Aufgrund der § 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183), des § 49 des Thüringer Straßengesetzes in der Fassung vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.02.2014 (GVBl. S. 45, 46), der §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Rudolstadt vom 20.08.2008 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 10.11.2011 hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung vom 17.12.2015 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1**Änderung § 4 Gebührensatz**

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr je ermittelte Frontlänge je vollen Meter (§ 3) beträgt jährlich:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| - bei der wöchentlichen Reinigung | 1,70 €/m |
| - bei der zweiwöchentlichen Reinigung | 1,18 €/m |
| - bei der vierwöchentlichen Reinigung | 0,83 €/m |

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Rudolstadt, den 01.03.2016
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 03.03.2016

zur

Kostensatzung

**zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften
in der Stadt Rudolstadt
(Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung - RuObKostS) vom
05.04.2011**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 11. Februar 2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Rudolstadt (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen:

Art. 1**Änderung des § 2 Abs. 1**

§ 2 Abs. 1 RuObKostS erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Einrichtung in der Schwarzburger Chaussee 21 a sind vom Kostenpflichtigen Benutzungsgebühren zu zahlen. Die Benutzungsgebühr der unter Satz 1 genannten Einrichtung beträgt für einen Kalendermonat 5,00 € pro m² Wohnfläche der genutzten Räume.

Art. 2**Änderung des § 2 Abs. 2**

§ 2 Abs. 2 RuObKostS erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Einrichtung in der Schwarzburger Chaussee 21 a werden Gebühren für die Nutzung der Heizung und des Verbrauchs von Strom, Kalt- und Warmwasser berechnet. Zur Abgeltung der Kosten nach Satz 1 werden folgende monatliche Gebühren als Pauschale erhoben:

- für die Nutzung der Heizung (Heizkosten) und des Verbrauchs von Kalt- und Warmwasser 2,50 €/m²;
- für den Verbrauch von Strom 1,50 €/m².



Art. 3 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur RuObKostS tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Rudolstadt, den 03.03.2016
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Rudolstädter Friedhofsgebührensatzung (RuFriedhGebS)

- Neufassung -

vom 03.03.2016

Aufgrund der §§ 19 (1), 20 (2) und 21 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), § 21 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534) und des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), hat der Stadtrat in der Sitzung vom 17.12.2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der von der Stadt Rudolstadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt Rudolstadt (RuFriedS) werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Gebührenschildner ist

- bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (Thür BestG) Bestattungspflichtige
- wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

2. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

3. Die Gebührenschildner entsteht

- mit der Bestattung,
- mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe,
- mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung,
- mit dem Erwerb an einer Wahlgrabstätte oder Reihengrabstätte,
- mit der Überlassung eines Begräbnisplatzes im Gräberhain, in der Urnengemeinschaftsanlage oder eines Baumbestattungsplatzes

4. Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 3 Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Wahlgräber für Erdbestattungen	
1.1	Erwerb einer Erdwahlgrabstätte mit 30 Jahren Nutzungsrecht - Einstellige Erdwahlgrabstätte -	1.215,00
1.1.1	Erhöhung der Gebühr unter Ziffer 1.1 um den Faktor (Anzahl) der Grabstellen	
1.1.2	Verlängerungsgebühr pro Jahr und Stelle	40,50
2.	Reihengräber für Erdbestattungen	
2.1	Erwerb eines Erdreihengrabes mit 20 Jahren Nutzungsrecht	580,00
2.1.1	Erwerb eines Erdreihengrabes mit 30 Jahren Nutzungsrecht	870,00
2.1.2	Verlängerungsgebühr pro Jahr	29,00
2.2	Erwerb eines Kindererdreihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit 20 Jahren Nutzungsrecht	270,00
2.2.1	Verlängerungsgebühr pro Jahr	13,50
2.3.	Erwerb eines Reihenerdgrabes im Gräberhain für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.133,50
2.3.1	Erwerb eines Reihenerdgrabes im Gräberhain für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.700,50
3.	Wahlgräber für Urnenbeisetzungen	
3.1.	Erwerb eines Urnenwahlgrab für die Beisetzung bis zu 6 Urnen mit 20 Jahren Nutzungsrecht	540,00
3.1.1	Erwerb eines Urnenwahlgrabes für die Beisetzung bis zu 6 Urnen mit 30 Jahren Nutzungsrecht	810,00
3.1.2	Verlängerungsgebühr pro Jahr	27,00
3.2	Erwerb eines Urnenwahlgrabes für die Beisetzung bis zu 2 Urnen mit 20 Jahren Nutzungsrecht	450,00
3.2.1	Erwerb eines Urnenwahlgrabes für die Beisetzung bis zu 2 Urnen mit 30 Jahren Nutzungsrecht	675,00
3.2.2	Verlängerungsgebühr pro Jahr	22,50
4.	Reihengräber für Urnenbeisetzungen	
4.1	Urnenreihengrabstätte für die Beisetzung von 1 Urne für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren	292,50
4.1.1	Verlängerungsgebühr pro Jahr	19,50
4.2	Begräbnisplatz in der Urnengemeinschaftsanlage für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren	618,00
4.3	Begräbnisplatz im Gräberhain für Reihenerdgräber für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren	696,50
4.4	Begräbnisplatz am Ruhebaum für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren	750,50
5.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
5.1	Benutzung der Trauerhalle Nordfriedhof (inkl. HiFi-Anlage)	194,50
5.1.1	Benutzung der Schauzelle für eine Aufbahrung	97,00
5.1.2	Benutzung der Trauerhalle Nordfriedhof (anteilig) bei der Abschiednahmefeier	48,50
5.2	Benutzung der Friedhofskapelle Schwarzza	112,50
5.3	Benutzung der Friedhofskapelle Schaala	97,00
5.4	Blumentransport zur Grabstätte nach einer Trauerfeier auf dem gleichen Friedhof	21,00
5.4.1	Blumentransport zu einem anderen Friedhof	31,50
5.5	Aufbewahrung einer Urne pro angefangenem Monat	7,00



5.6	Durchführung einer Trauerfeier an der Grabstätte mit Redner oder Pfarrer	60,50
5.6.1	Durchführung einer Trauerfeier an der Grabstätte ohne Redner oder Pfarrer	30,00
6.	Bestattungsgebühren	
6.1	Öffnen und Schließen des Erdgrabes für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	650,00
6.1.1	Öffnen und Schließen des Erdgrabes für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (Kindergrab)	271,00
6.2.	Gebühr für die Erstauffügung nach einer Erdbestattung	81,00
6.2.1	Gebühr für das Nachhügeln	108,00
6.2.2	Setzen von Leerrohren für die Befestigung von Grabmalen bei Erdbestattung (Fundament)	41,50
6.3	Trägerleistung – 4 Sargträger	162,50
6.4	Öffnen und Schließen des Urnengrabes, Überführen und Beisetzen der Urne	140,00
7.	Aus- und Umbettungen	
7.1	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen und Gebeinen werden Gebühren nach dem Aufwand auf der Grundlage des jeweiligen Stundensatzes erhoben. Innerhalb der Ruhefrist wird ein Erschwerniszuschlag von 50 % des gültigen Stundensatzes erhoben.	36,24 (Stundensatz)
7.2	Ausgrabung von Urnen	70,00
7.2.1	Bereitstellung eines Urnengefäßes	5,00
7.2.2	Wiederbeisetzung von Ascheresten	70,00
7.2.3	Umbettung von Urnen (Gebührensätze nach 7.2 und 7.2.2)	140,00
7.3	Urnenversand nach außerhalb	38,00
8.	Grabberäumung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	
8.1	Beräumung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	
8.1.1	Erdwahlgrabstätte	205,50
8.1.2	Aufschlag für mehrstellige Gräber, je Stelle	51,00
8.1.3	Erdreihengrabstätte	128,00
8.1.4	Kindergrabstätte	77,00
8.1.5	Urnwahlgrabstätte bis 6 Urnen	102,50
8.1.6	Urnwahlgrabstätte bis 2 Urnen	89,50
8.1.7	Urnendreihengrabstätte	77,00
8.1.8	Auflösung einer Grabstätte ohne Grabmal	25,50
8.2	Beräumung von Einfassungen	
8.2.1	Einfassung Erdwahlgrab	64,00
8.2.2	Aufschlag für mehrstellige Gräber, je Stelle	23,00
8.2.3	Einfassung Erdreihengrab	51,00
8.2.4	Einfassung Kindergrab	25,50
8.2.5	Einfassung Urnwahlgrab 6 Urnen	51,00
8.2.6	Einfassung Urnwahlgrab 2 Urnen	38,50
8.2.7	Einfassung Urnendreihengrab	25,50
8.3	Beräumung vor Ablauf des Ruhezeitpunktes: Für Pflege der Grabstätte – Rasenansaat und Mahd- durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ablauf der Ruhezeit	
8.3.1	Erdwahlgrab, je Stelle pro Jahr	51,00
8.3.2	Erdreihengrab pro Jahr	25,50

8.3.3	Kindergrab pro Jahr	12,50
8.3.4	Urnwahlgrab bis zu 6 Urnen pro Jahr	15,00
8.3.5	Urnwahlgrab 2 Urnen pro Jahr	12,50
8.3.6	Urnendreihengrab pro Jahr	12,50
8.4	Sollte bei Beräumung nach Ziffer 8.1 – 8.2.7 die Gesamtmenge der zu entsorgenden Grabsteine, Einfassungen, Fundamente u. ä. eine Gesamtmenge von 0,3 t übersteigen, wird die 0,3 t übersteigende Menge pro 0,1 t nach Aufwand abgerechnet.	nach Aufwand
9.	Verwaltungsgebühren für die Prüfung und Genehmigung von Grabmalen einschließlich der Durchführung der Standortsicherheitskontrolle zur Wahrnehmung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht	
9.1	Stehende Grabmale auf einem Erdwahl-, Urnwahl-, Erdreihen- und Kindergrab mit 20 Jahren Nutzungsrecht	39,50
9.1.1	Stehende Grabmale auf einem Erdwahl-, Urnwahl- und Erdreihengrab mit 30 Jahren Nutzungsrecht	55,50
9.1.2	Stehende Grabmale auf einem Urnendreihengrab mit 15 Jahren Nutzungsrecht	31,50
9.2	Liegende Grabmale	7,50
10.	Sonstige Verwaltungsgebühren	
10.1	Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	11,00
10.2	Bearbeitung von Anträgen	11,00
10.3	Zweitschrift des Grabstättennachweises	4,50
10.4	Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten für die Dauer eines Jahres	47,50
10.4.1	Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten für eine einmalige Tätigkeit	7,50
10.5	Erteilung einer Einfahrtsgenehmigung	7,50

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 30.01.2009 (Amtsblatt 3/2009 vom 18.02.2009) außer Kraft.

Rudolstadt, den 03.03.2016
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Hinweis auf Stellenausschreibung



Bei der **Stadt Rudolstadt** sind voraussichtlich folgende Stellen zu besetzen:

ab 01.04.2016 bis 31.10.2016
– 1 Saisonkraft in den Thüringer Bauernhäusern

ab 01.07.2016 bis 30.06.2018
– 1 Schulhausmeister/in
Die Tätigkeit ist befristet für die Dauer von 2 Jahren gem. § 14 Abs. 2 TzBfG.

Nähere Informationen zu den Aufgabenschwerpunkten, dem Anforderungsprofil und zu den Bewerbungsfristen erhalten Sie im Internet: www.rudolstadt.de, Rubrik "AKTUELLES". Für Fragen zu den Ausschreibungen erreichen Sie uns unter 03672/486-303/7 oder über personal@rudolstadt.de. Gern lassen wir Ihnen auch den ausführlichen Ausschreibungstext zukommen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen werden erbeten an:
Stadt Rudolstadt, Fachdienst Personal, Markt 7, 07407 Rudolstadt oder per E-Mail: personal@rudolstadt.de